

Musik- und Gesangverein Pettstadt e.V.

Hygienekonzept für die Durchführung des Probenbetriebes in den Räumlichkeiten des Schulgebäudes der Gemeinde Pettstadt

Stand 07.06.2021

auf Grundlage der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst vom 19.05.2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 und unter Berücksichtigung der 13. BaylFSMV.

Daten auf einen Blick:

Vereinsname:	MGV Pettstadt e. V.
Raum, Ort:	Schulkindbetreuung, Schulhaus Pettstadt
Raummaße (Länge x Breite = Fläche):	
Zuständig für Anwesenheitsliste:	Dominik Theis
Hygienebeauftragte*r:	Roland Saffer
Vorstand:	Mathias Usselmann

Die Teilnahme an Proben und Zusammenkünften ist stets freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko.

1. Zugangsvoraussetzungen/Testkonzept

1.1 Zutritt zu den Proben haben nur aktive Teilnehmer*innen. Besucher*innen sind nicht zugelassen.

1.1.1 Zugang: über Parkplatz am Hintereingang der Turnhalle /Schiebetür

Ausgang: über Schiebetür Garten Richtung Lagerraum

Für den Zu – und Ausgang gilt die Einbahnstraßenregelung.

1.1.2 Die Inhalte dieses Hygienekonzepts werden allen Beteiligten im Vorfeld übersendet, vor Ort kommuniziert und sind jederzeit einsehbar. Alle Teilnehmer*innen werden insbesondere über den richtigen Umgang mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult.

1.2 Testkonzept:

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz < 50 besteht keine Testpflicht.**

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit **7-Tage-Inzidenz > 50 ist ein negatives Testergebnis** erforderlich.

In Landkreisen und kreisfreien Städten **mit 7-Tage-Inzidenz > 100** gilt die „Bundesnotbremse“. **Der Probenbetrieb ist untersagt.**

Es dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).

Die Teilnehmer*innen werden ggf. vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises (frühester Zeitpunkt der Durchführung des Tests je nach derzeit gültiger Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht hingewiesen.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

PCR-Test z.B. Jedermann-Testung in lokalen Testzentren oder bei niedergelassenen Ärzt*innen

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) z.B. über lokales Testzentrum, Apotheke, ggf. durch betriebliche Testung

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)

Durchführung vor Beginn der Probe unter Aufsicht einer verantwortlichen, geschulten Person.

- Zeigt ein vor Ort durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis an, wird der betroffenen Person der Zutritt verweigert. Die betroffene Person verlässt sofort den Probenort, alle Kontakte werden so weit wie möglich vermieden und über das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 wird ein Termin zur PCR-Testung vereinbart.
- Vollständig geimpfte Personen (frühestens 14 Tage nach der abschließenden Impfung) und genesene Personen (vorliegender Nachweis einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2) sind von dem Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.
- Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor dem Probenbesuch einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis vorzulegen.
- Zur vereinfachten Dokumentation wird eine Liste aller Teilnehmer*innen der Probe geführt, auf der der Nachweis der Testung/der Impfung/der Genesung vermerkt wird.

1.2.2 Geimpfte und genesene Personen

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.

3. Maskenpflicht

3.1 Teilnehmer ab dem 15. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels dies nicht beeinträchtigt.

3.2 Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

3.3 Das Abnehmen der Gesichtsmaske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

3.4 Von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske sind nur ausgenommen:

- Teilnehmer, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. Singen nicht zulässt und die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes/FFP2-Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

4.1 Außerhalb der Proben (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Beginn und Ende der Probe) ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung (→ siehe Maskenpflicht) zu tragen. Grundsätzlich gilt, dass alle Mitglieder selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung verantwortlich sind und dafür aufzukommen haben.

4.2 Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind:

- eine gute Händehygiene (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
- Es sind ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt.
- Bei den Waschgelegenheiten sind gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.
- Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.
Die Reinigung der Oberflächen und Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter et.) erfolgt vor und insbesondere nach den Proben, bei besonderer Kontamination auch anlassbezogen dazwischen.
- das Einhalten von Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- das Abstandhalten (mindestens 1,5 m).
- Bei Blasinstrumenten und Sängern ist ein größerer Abstand zu halten (mind. 2 Meter).
- kein Körperkontakt
- Reduzierung von Bewegungen im Raum
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots (mind. 1,5m)
- Regelmäßiges Lüften

4.2 Lüftungskonzept

Alle gegebenen Möglichkeiten der regelmäßigen Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Schutz von Teilnehmer*innen dienen, werden genutzt. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung

Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Probe.

5. Orchester-/Chor-Spezifische Anweisungen

5.1 Allgemeine Regelungen

5.1.1 Für die Proben **gilt generell keine Personenbegrenzung**. Die Teilnehmer*innenzahl errechnet sich aus der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände.

5.1.2 Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen und die Einbahnstraßenregelungen bei Ein- und Auslass vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.

5.1.3 Die Teilnehmer stellen/setzen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.

5.1.4 Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.

5.2 Besondere Regelungen für einzelne Sparten

5.2.1 Orchester

- Die Abstände von mindestens 2,0m sind einzuhalten. Eine versetzte Aufstellung der Musizierenden (Schachbrettmuster) ist sinnvoll, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion zu minimieren.
- Beim Musizieren mit Querflöten sollten aufgrund Tonerzeugung am Mundstück und der dadurch bedingten Versprühung der Tröpfchen direkt in den Raum die Flötisten in der vordersten Reihe bzw. Randbereich positioniert sein.
- Dirigenten/Dirigentinnen und Musiker/Musikerinnen haben möglichst nur eigene Instrumente und Hilfsmittel zu verwenden.
- Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung von mehreren Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.
- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden.
- Das Kondensat muss vom Verursacher/von der Verursacherin mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
- Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, muss eine Händedesinfektion (Desinfektionstücher auf Wasserbasis) zur Verfügung stehen.

- Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.

5.2.2 Chor

- Sänger/Sängerinnen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren.
- Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen

6. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

6.1 Von der Teilnahme an Proben sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten)
- und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

6.2 Die Teilnehmer sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (durch Aushang, vorab elektronisch).

6.3 Sollten Teilnehmer während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen.

6.4 Die Probenleitung/Verantwortlicher ist zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Probenleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Probenleitung umzusetzen sind.

6.5 Das Vorgehen bei Personen, die im Rahmen eines Selbsttests vor Ort oder eines Schnelltests vor Probebeginn positiv getestet wurden, ist unter Nr. 1 dargestellt.

7. Kontaktnachverfolgung

7.1 Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden Name und Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie dem Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

7.2 Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.

7.3 Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet.

7.4 Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

7.5 Teilnehmer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

8. Einhaltung des Hygienekonzeptes

Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der in diesem Hygienekonzept genannten Punkte seitens der Beteiligten wird in regelmäßigen Abständen hingewiesen. Die Einhaltung wird kontrolliert und bei Verstößen geeignete Maßnahmen ergriffen.

Bamberg/Pettstadt den 07.06.2021

für den Vorstand

Mathias Usselmann Daniela Kroack

1. Vorstand

2. Vorstand